

Gemeinderat Rüti	
E	15. JAN. 2003
an <i>Zivilstandswesen</i>	
	Kenntnisnahme <input checked="" type="checkbox"/>
zur	Antragstellung <input type="checkbox"/>
	Erläuterung <input type="checkbox"/>

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 18. Dezember 2002

1987. Zivilstandswesen (Zusammenarbeitsvertrag Zivilstandskreis)

Gemäss lit. I des Anhangs (vom 30. Oktober 2002) der kantonalen Zivilstandsverordnung bilden die Gemeinden Bubikon, Dürnten, Rüti und Wald einen gemeinsamen Zivilstandskreis. Nach § 1a Abs. 1 der Zivilstandsverordnung haben die Gemeinden, die einen Zivilstandskreis bilden, einen Vertrag abzuschliessen, in welchem Sitz und Bezeichnung des Zivilstandskreises zu vereinbaren (lit. a), wie auch zu bestimmen ist, wem die Rechte und Pflichten zukommen, die nach Gesetz der Gemeinde oder einem Gemeindeorgan zukommen (lit. b). Zuständig für den Vertragsabschluss sind die Gemeinderäte. Gemäss § 26 Abs. 3 EG ZGB unterliegt diese Vereinbarung der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Sämtliche Gemeinderäte der oben genannten Gemeinden stimmten der Vereinbarung zwischen dem 12. und 26. November 2002 zu. Die Vereinbarung enthält alle notwendigen Bestimmungen. Insbesondere ist mit der Politischen Gemeinde Rüti der Sitz und mit Rüti die Bezeichnung des Zivilstandskreises bestimmt worden. Das Inkrafttreten des Vertrags zwischen den Gemeinden erfolgt wunschgemäss gestaffelt zwischen dem 1. Januar 2003 und dem 1. April 2003.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Politischen Gemeinden Rüti, Bubikon, Dürnten und Wald im gemeinsamen Zivilstandskreis wird genehmigt.

II. Mitteilung an die Politischen Gemeinden Bubikon, Dürnten, Rüti und Wald, den Bezirksrat Hinwil, das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi
Husi

Vereinbarung

(Anschlussvertrag)

über die Zusammenarbeit
der Politischen Gemeinden
Rüti, Bubikon, Dürnten und Wald
im gemeinsamen Zivilstandskreis

(gestützt auf § 26 Abs. 3 EG ZGB und §§ 1 und 1a
der kantonalen Zivilstandsverordnung)

I. Vertragsgemeinden, Sitz und Bezeichnung

- Art. 1 Die Politischen Gemeinden Bubikon, Dürnten, Rüti und Wald bilden unter der Bezeichnung "Zivilstandskreis Rüti" auf unbestimmte Zeit einen Zivilstandskreis.
- Art. 2 Als Sitz des Zivilstandskreises wird die Politische Gemeinde Rüti festgelegt.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

- Art. 3 Das Zivilstandsamt Rüti erfüllt alle Aufgaben des Zivilstandswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.
- Art. 4 Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ist zuständig für
- die Ernennung der Zivilstandsbeamtin bzw. des Zivilstandsbeamten sowie deren bzw. dessen Stellvertretung und die Anstellung des übrigen Personals des Zivilstandsamtes nach Massgabe der Besoldungsverordnung der Gemeinde Rüti und der kantonalen Zivilstandsverordnung
 - die Aufsicht über das Zivilstandsamt sowie die Behandlung allfälliger Beschwerden, soweit die Organisation des Zivilstandsamtes in Frage steht
 - die Disziplinargewalt über die auf dem Zivilstandsamt tätigen Personen
 - die Beurteilung der Übertretungen gemäss Art. 182 Abs. 1 ZStV
 - die Festsetzung der Kostenbeiträge.
- Art. 5 Die Sitzgemeinde bestimmt
- den Standort des Amts- und des Traulokals
 - die Besoldung der im Zivilstandsamt tätigen Personen gemäss Besoldungsverordnung der Gemeinde Rüti
 - die nötige Infrastruktur (Arbeitsplatzinfrastruktur, EDV, feuersichere Aufbewahrung, Archivräume).
- Art. 6 Auf die Durchführung von Trauungen in den Anschlussgemeinden wird verzichtet.

Art. 7 Das Zivilstandsamt legt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat der Sitzgemeinde die Öffnungszeiten fest und macht sie bekannt.

III. Rechnungswesen und Kostenverteiler

Art. 8 Die Sitzgemeinde führt über das Zivilstandsamt (inkl. Bestattungsamt Rüti) eine eigene Kostenrechnung.

Diese umfasst alle notwendigen Kosten für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung, insbesondere für:

- Personal- und Ausbildungskosten
- Infrastruktur-, Miet- und Betriebskosten
- Kosten für "Infostar"
- Investitionskosten (feuersichere Aufbewahrung)
- Gebühreneinnahmen.

Art. 9 Die nach Abzug des jährlich festzulegenden Pauschalbetrages inkl. allfälligen einmaligen Kosten für die Besorgung des Bestattungsamtes Rüti sowie der Kremationsanmeldungen sich ergebenden Gesamtkosten (Nettokosten) für den Betrieb werden den Anschlussgemeinden jährlich nach folgendem Schlüssel in Rechnung gestellt:

1.1.2003 – 31.12.2007:

je zur Hälfte im Verhältnis der Beschäftigungsgrade der Gemeinden innerhalb des Zivilstandskreises gemäss Liste des Amtes für Gemeinden und berufliche Vorsorge, Abt. Zivilstandswesen, per 31.12.2001 (Gesamtbeschäftigungsgrad: 250%), Rüti 31.6% (79%), Bubikon 14.8% (37%), Dürnten 17.6% (44%), Wald 36% (90%) und der Einwohnerzahl per Ende des Rechnungsjahres

ab 1.1.2008:

nach Einwohnerzahl per Ende des Rechnungsjahres

Die Einwohnerzahl berechnet sich nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes.

Die Trägergemeinde ist berechtigt, A-Konto-Zahlungen einzufordern.

Die Kosten für die Einrichtung des Zivilstandsamtes und die dabei notwendigen Umstellungen im Gemeindehaus sowie für die Vorbereitung und Durchführung der Übernahme werden den Anschlussgemeinden ebenfalls anteilmässig nach Art. 9 Abs. 2 verrechnet.

Die Vertragsgemeinden haben das Recht auf eine detaillierte Kostenrechnung und die Einsichtnahme in die Belege des Zivilstandskreises Rüti.

IV. Vertragsänderungen, Kündigung

- Art. 10 Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Gemeinderäte und der Genehmigung des Regierungsrates.
- Art. 11 Der Vertrag kann von jedem Gemeinderat der Vertragsgemeinden unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist je auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Im Zeitpunkt der Kündigung muss eine neue Festlegung der davon betroffenen Zivilstandskreise durch den Regierungsrat vorliegen.
- Art. 12 Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag sind nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu erledigen.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

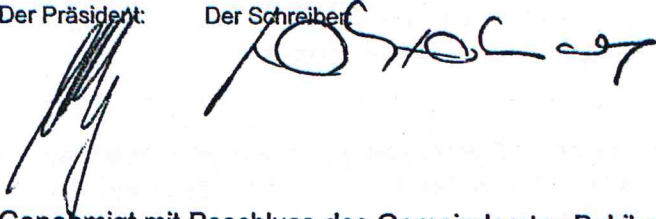
- Art. 13 Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Absprache mit der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen für die Gemeinden
Rüti, Bubikon und Dürnten auf den 1. Januar 2003,
Wald auf den 1. April 2003
in Kraft.
- Art. 14 Die Vertragsgemeinden sind verpflichtet, der Sitzgemeinde auf Inkraftsetzung des Vertrages die Zivilstandsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.
- Art. 15 Im Laufe des Rechnungsjahres in den Zivilstandskreis Rüti eintretenden Vertragsgemeinden werden die Kosten gemäss Art. 8 und 9 Abs. 1 und 2 pro rata verrechnet.

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Rüti vom 26. November 2002

GEMEINDERAT RÜTI

Der Präsident:

Der Schreiber:

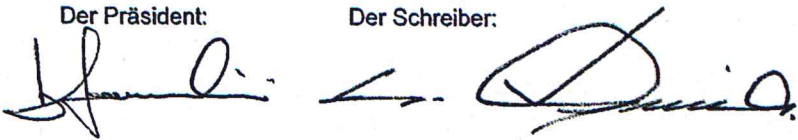


Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Bubikon vom 13. November 2002

GEMEINDERAT BUBIKON

Der Präsident:

Der Schreiber:

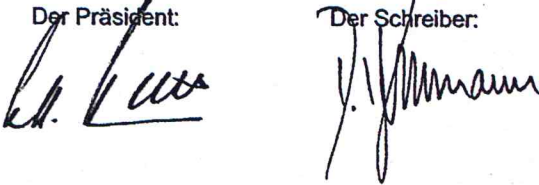


Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Dürnten vom 12. November 2002

GEMEINDERAT DÜRNTEN

Der Präsident:

Der Schreiber:

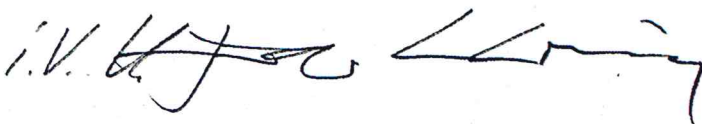


Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Wald vom 25. November 2002

GEMEINDERAT WALD

Der Präsident:

Der Schreiber: i.v.



Vom Regierungsrat am 18. Dez. 2002
mit Beschluss Nr. 1987 genehmigt



Der Staatsschreiber:

